



Eingegangen

1. 8. JUNI 2014

Werner Rechtsanwalt
65929 Frankfurt am Main

Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am 05.06.2014

Az.: S 8 KR 91/11

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Christian Werner, Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt

gegen

Barmer GEK, Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Regionaldirektion der Barmer GEK Hauptverwaltung I, Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal, Gz.: 1020-30-21627-gr

Beklagte

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 05.06.2014 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Weitz sowie den ehrenamtlichen Richter Wasen und den ehrenamtlichen Richter Yükselen für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.2.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2010 verurteilt, die für die selbstbeschaffte Magenbypass-Operation aufgewandten Kosten i.H.v. 7.162,18 € zu erstatten.

Der Beklagten wenn die außergerichtlichen Kosten des Klägers auferlegt.

Tatbestand:

Beteiligten streiten über die Kostenerstattung für eine durchgeführte Magenbypass-Operation (7.162,18 €).

Beim 1979 geborenen Kläger bestanden im Jahr 2010 bei einer Körpergröße von 1,97 m und einem Gewicht von 171 kg eine Adipositas Grad III (BMI 44) sowie ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ 1 mit einer peripheren Insulinresistenz bei Nutzung einer Insulinpumpe.

Im Dezember 2009 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Kostenübernahme für eine Magenbypass-Operation unter Vorlage verschiedener medizinischer Unterlagen und Bescheinigungen sowie einem Ernährungstagebuch. Die Beklagte hörte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) an und lehnte anschließend den Antrag mit Bescheid vom 26.2.2010 ab. Die medizinischen Voraussetzungen für eine Magenbypass-Operation seien nach der Einschätzung des MDK nicht erfüllt. Vorrangig sei ein integratives Behandlungskonzept, bestehend aus Ernährungsberatung und -schulung, sowie Bewegungs- und Verhaltenstherapie zur Beseitigung des gestörten Ess- und Ernährungsverhaltens.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, mit dem er geltend machte, dass die Operation von den behandelnden Ärzten dringend befürwortet würde. Es sei ein Operationstermin für den 16.3.2010 geplant.

Der Widerspruchsausschuss der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2010 zurück. Vorrangig sei ein multimodales Behandlungskonzept.

Der Kläger hat gegen die ablehnenden Bescheide Klage erhoben, mit der er die Erstattung der aufgewandten Kosten für die zwischenzeitlich am 18.3.2010 stationär durchgeführte Magenbypass-Operation unter Vorlage der Rechnung geltend macht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.2.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2010 zu verurteilen, die für die selbstbeschaffte Magenbypass-Operation aufgewandten Kosten i.H.v. 7.162,18 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide aus den dort ausgeführten Gründen für rechtmäßig. Die konservativen Behandlungsmöglichkeiten seien vor der Durchführung der Operation nicht ausgeschöpft worden. Darüber hinaus bestehe das formalrechtliche Hindernis einer nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

Das Gericht hat zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts Befundberichte des Internisten Dr. Martin, des Chefarztes der Chirurgischen Klinik des Dominikus-Krankenhauses und Ernährungsmediziners Dr. Sonnenberg sowie des Chefarztes des Diabetes-Zentrums Rheinland Haan Dr. Röhrig und die telefonische Auskunft der Rechnungsabteilung des Dominikus-Krankenhauses, Frau Hasenkrug, eingeholt. Des Weiteren hat es das Gutachten einschließlich ergänzender Stellungnahme der Internistin, Zusatzqualifikation Sozialmedizin und Ernährungsmedizin, Dr. Gerstmann-Lange, vom 28.3.2012/30.6.2012 eingeholt. Zur weiteren Sachdarstellung wird auf diese Unterlagen sowie auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch zu, § 13 Abs. 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Die Beklagte hatte die beantragte Leistung, die Bewilligung einer Magenbypass-Operation, zu Unrecht abgelehnt, da dem Kläger ein entsprechender Sachleistungsanspruch zustand, §§ 27, 11 SGB V.

Dies hat zur Überzeugung des Gerichts die medizinische Beweisaufnahme, insbesondere das Gutachten und die ergänzende Stellungnahme der Gerichtssachverständigen Dr. Gerstmann-Lange ergeben. Die Gerichtssachverständige hat differenziert, abwägend und nachvollziehbar die Voraussetzungen der medizinischen Indikation im vorliegenden Fall dargelegt, auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Leitlinien. So ist das Gericht

mit den Ausführungen der Sachverständigen und entgegen dem Standpunkt der Beklagten bzw. des MDK davon ausgegangen, dass eine sogenannte primäre Indikation für die Durchführung einer Magenbypass-Operation als Ausnahme im Sinne der Leitlinien für eine (vorzeitige) operative Maßnahme vorgelegen hat. Insoweit sind die Ausführungen der Sachverständigen zur zeitnahen Behandlungsbedürftigkeit aufgrund des Diabetes mellitus mit Insulinresistenz nachvollziehbar. Darüber hinaus hat die Sachverständige im Gegensatz zum MDK zutreffend die vor der Operation vorliegende erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit des Klägers bzw. Bewegungsunfähigkeit sowie die fehlgeschlagenen Diäten in der Vergangenheit berücksichtigt. So war der Kläger vor der Operation nicht mehr in der Lage, sich die Schuhe zuzubinden und hatte auch seinen Arbeitsplatz als Plakatkleber verloren, weil er diese körperlich fordernde Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der in der Vergangenheit vorgenommenen und fehlgeschlagenen Diäten (bekannter Jo-Jo-Effekt) war mit der Sachverständigen davon auszugehen, dass das Weiter- bzw. Ausführen eines konservativen Therapiekonzeptes ohne ausreichende Erfolgsaussicht war und zusätzlich ein Aufschieben der operativen Maßnahme medizinisch nicht indiziert war. Damit lag der Ausnahmefall einer primären Indikation für die im März 2010 durchgeführte Magenbypass-Operation vor (Punkt 3.2, 4., Primäre Indikation, der S3-Leitlinie Chirurgie der Adipositas).

Dem Kläger sind nach der Ablehnung der Sachleistung durch die Beklagte für die selbstbeschaffte Magenbypass-Operation auch die Kosten i.H.v. 7.162,18 € entstanden, § 13 Abs. 3 SGB V.

Entgegen den Ausführungen der Beklagten steht dem Erstattungsanspruch nicht das Hindernis einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung entgegen. Eine Rechnung gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) konnte das Krankenhaus als Leistungserbringer für die medizinisch notwendige stationäre Maßnahme nicht ausstellen. Stattdessen hat es dem Kläger die stationäre Krankenhausleistung zutreffend mit der Rechnung vom 14.4.2010 berechnet. Zusätzliche GOÄ-Abrechnungen für eine Behandlung durch die Chefärzte sind nicht zu Stande gekommen, da der Kläger entsprechende Sonderleistungen zutreffend nicht in Anspruch genommen hat.

Spätestens mit der Begleichung der Rechnung hat der Kläger den Vergütungsanspruch anerkannt und ist ein Vertrag zustande gekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen
Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-
duesseldorf.nrw.de](http://www.sg-duesseldorf.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine quali-
fiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechts-
verkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom
07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit ei-
ner qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001
(BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektroni-
sche Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht über-
prüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzun-
gen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Ver-
fahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskosten-
hilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Über-
gehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von
dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung
der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht
Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so
beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem,
sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt
und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die
Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Weitz

Ausgefertigt



Fleck, Reg.-beschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

